

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

143. Stück, 31.08.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 31. August 1922.) 143. Stück.

Inhalt:

- Nr. 274. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. August 1922, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.
- Nr. 275. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1922, betreffend die Abänderung des Erlasses der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flusslotsen, vom 15. Dezember 1898 und Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Eisflether Lotsentage.
- Nr. 276. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. August 1922, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Tage für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotsen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Nr. 274.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 30. März 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern.
Oldenburg, den 20. August 1922.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der sozialen Fürsorge vom 30. März 1922 zur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Notstands-



Maßnahmen zur Unterstützung von Kleinrentnern, vom 30. März 1922, wird mit Wirkung vom 1. April 1922, wie folgt geändert:

I.

In § 1 Ziffer 2 und 3 wird die Zahl „3000“ ersetzt durch „4800“; Ziffer 4 kommt in Fortfall.

II.

§ 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Als Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes gelten Deutsche, die selbst oder deren Ehegatten durch Arbeit ihren Lebensunterhalt erworben haben, sich vor dem 1. Januar 1920 für das Alter oder die Erwerbsunfähigkeit eine Jahresrente von wenigstens 500 Mark oder eine ihr entsprechende Sachversorgung sichergestellt haben und jetzt wegen Alters oder Erwerbsunmöglichkeit im wesentlichen auf diese Versorgung angewiesen sind. Ihnen werden Personen (Deutsche) gleichgestellt, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen keine Arbeit finden konnten, denen aber aus Vorsorge ihrer Angehörigen eine entsprechende Versorgung bereits vor dem 1. Januar 1920 gesichert war.“

Im Absatz 1, Satz 3 werden die Zahlen „600“ durch „500“ ersetzt.

Im Absatz 2 Satz 2 wird zwischen „eine“ und „ehrenamtliche“ eingeschoben, „wissenschaftliche oder“.

III.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Unterstützung ist davon abhängig, daß Vorsorge getroffen wird, daß das Vermögen des zu Unterstützenden gemäß § 4 des Gesetzes mit zur Bestreitung seines Lebensunterhalts herangezogen wird, und daß insbesondere auch im Falle des Todes aus dem Nachlaß eine entspre-

chende Rückvergütung erfolgt. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann jedoch mit Zustimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge davon abgesehen werden, Vermögen unter 50000 M und Ausstattungsgegenstände dann heranzuziehen, wenn dies eine offensichtliche nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn erwerbsunfähige Abkömmlinge vorhanden sind. Die eigenen Aufwendungen des Kleinrentners sollen regelmäßig mindestens ein Drittel seines Vermögens ausmachen. Der aufzuwendende Betrag ist auf volle Tausend Mark nach unten abzurunden. —

Die Unterstützung soll in der Regel in Form von Zuschüssen zu Leibrenten gegeben werden und vierteljährlich nachträglich zur Auszahlung gelangen. Eine Rückforderung der Zuschüsse zu Leibrenten findet nicht statt. Als Unterstützung kommen ferner in Betracht: Vermögensverwaltung, Darlehen, bestmögliche Verwendung des Hausrats, Verbilligung der Lebenshaltung durch Beschaffung billiger Lebensmittel, Kleider, Heizstoffe und dergleichen, Bereitstellung billiger Krankenpflege, Förderung der Verwertung der verbliebenen Arbeitskräfte, Unterbringung in Heimen.

IV.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Den Gemeinden werden $\frac{7}{10}$ der Aufwendungen erstattet, die erforderlich waren, den Kleinrentnern ein Jahreseinkommen bis zu 4800 Mark sicherzustellen. Sie haben für jeden einzelnen Fall den Nachweis zu erbringen, daß sie die Gesamtkosten der Unterstützung verauslagt und dabei aus eigenen Mitteln $\frac{3}{10}$ getragen haben. Soweit aus einem Nachlaß Beträge zurückvergütet werden, die die zu Lasten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gewährten Unterstützungen übersteigen, haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) sie an das



Land abzuführen, das sie für Zwecke der Kleinrentnerfürsorge verwendet. Die zurückfallenden Mittel dürfen nicht auf die Aufwendungen der Gemeinden (Gemeindeverbände) angerechnet werden.

Oldenburg, den 20. August 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 275.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Erlasses der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898 und Erhebung eines Teuerungszuschlages zu der Eisflechter Lotsentaxe.

Oldenburg, den 25. August 1922.

Das Staatsministerium hat in Abänderung der §§ 10, 12 und 13 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juli 1920, folgendes beschlossen:

I.

§ 10 der eingangs erwähnten Ministerialbekanntmachung erhält folgende Fassung:

§ 10.

1. Das Lotsengeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Brutto-Registertons der gelotsten Schiffe berechnet.



2. Es werden erhoben für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt

a) für jeden Dezimeter Tiefgang *M* 1.— (der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter),

b) für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Säzen:

- a) von 1 bis 100 Brutto-Registertons *M* 1.—,
- von 101 bis 200 Brutto-Registertons *M* 2.—,
- von 201 bis 300 Brutto-Registertons *M* 4.—,
- von 301 bis 400 Brutto-Registertons *M* 6.—,
- und so fort für je 100 Tons *M* 2.— mehr.

3. Für die Belohnungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen im Absatz 2 unter a) und b) in Abzug gebracht:

- 1. für die Strecke Bremerhaven—Lemwerder und Bremerhaven—Elsfleth oder umgekehrt 20 %,
- 2. für die Strecke Bremerhaven—Brake, Nordensham—Lemwerder und Elsfleth oder umgekehrt 25 %,

3. für die Strecke Bremerhaven—Nordensham, Nordensham—Brake, Brake—Lemwerder und Brake—Elsfleth oder umgekehrt 50 %.

4. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Verholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver zur Regulierung der Kompassse beträgt das Lotsgeld

1. für jedes Schiff *M* 5.—,

2. dazu für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag von *M* 1.—.

5. Bei Berechnung des Lotsgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Pfennige fallen gelassen, von 50 Pfennigen an nach oben abgerundet.



5. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.
7. Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 12. Reise eines Schiffes im Kalenderjahr um 10 %, nach der 18. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 25 % und nach der 24. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50 %.
8. Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefstand des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.
9. Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig, oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Sätze erhoben.
10. Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Brake, Nordenham oder auf der Reede von Bremerhaven befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten des Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.
11. Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.
12. Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.
13. Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren; bei Schleppzügen



haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Zu dem Gesamtbetrage der in den Absätzen 2—9 und § 12 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres folgender Teuerungszuschlag erhoben:

für Schiffe von 1—1000 Brutto-Reg.-Tons 1600 v. H.,
für Schiffe von 1001—2000 Brutto-Reg.-Tons 1700 v. H.,
für Schiffe von über 2000 Brutto Reg.-Tons 1800 v. H.

II.

Der § 12 der genannten Ministerialbekanntmachung wird wie folgt geändert:

§ 12.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von *M* 10.— für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

III.

Der § 13 der genannten Ministerialbekanntmachung lautet, wie folgt:

Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren; bei Schleppzügen haftet der



Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld und die sonstigen Gebühren können im Verwaltungswege beigetrieben werden.

Oldenburg, den 25. August 1922.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Dr. Driver.

Nr. 276.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Teuerungszuschlages zur Taxe für den Lotsendienst der oldenburgischen Flusslotfen auf der Weser von Bremerhaven bis nach Lemwerder und in dem Braker Hafen.

Oldenburg, den 25. August 1922.

Mit Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers hat das Staatsministerium beschlossen, den § 10 der Bekanntmachung vom 12. Mai 1922 (Gesetzblatt Bd. XLI, S. 886/887) wie folgt zu ändern:

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Zu dem Gesamtbetrage der in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 festgesetzten Sätze wird bis auf weiteres ein Teuerungszuschlag von 2000 v. H. erhoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. September 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 25. August 1922.

Ministerium des Verkehrs.

In Vertretung:

Dr. Driver.

